

Beschlussvorlage	Datum:	12.09.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Claus Ruhe Madsen
Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt. Personal und Recht Kämmereiamt Büro des Oberbürgermeisters	bet. Senator/-in:	
Mitgliedschaft im Verein Europäische Route der Backsteingotik e.V.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2019	Kulturausschuss	Vorberatung
14.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Verein Europäische Route der Backsteingotik e.V. ab dem Jahr 2020.

Beschlussvorschriften:
§ 22 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Der gemeinnützige Verein „Europäische Route der Backsteingotik e.V.“ ist ein Netzwerk von Mitgliedsstädten und -regionen mit bedeutendem backsteingotischen Kulturerbe. Zu den Mitgliedern zählen 40 Städte und Regionen aus Deutschland, Dänemark und Polen. Hervorgegangen aus Initiativen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, aus zwei europäischen Projekten und einer Vielzahl von Einzelaktivitäten beteiligter Mitglieder umfasst die Europäische Route der Backsteingotik heute Städte, Regionen und Bauten vor allem aus dem südlichen Ostseeraum. In dem Verein haben sich Mitglieder zusammengefunden, die sich des Wertes, der Bedeutung und auch des kulturtouristischen Potenzials ihrer backsteingotischen Bauten bewusst sind, die ihre Ressourcen bündeln und das Bewusstsein für ihr Kulturerbe in der europäischen Öffentlichkeit schärfen

wollen. Der Zweck des Vereins „Europäische Route der Backsteingotik“ ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft, Bildung und Völkerverständigung. Die Entwicklung eines verträglichen Kulturtourismus auf der Route entspricht diesem Anspruch.

Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Mitgliedsstädte, der regelmäßige fachliche Austausch im Arbeitskreis Denkmalpflege und Wissenschaft, gegenseitiges Marketing, gemeinsame PR für die Route, ihre Städte und Regionen, gerichtet an das gesamteuropäische Publikum.

Mit dem Beitritt erfolgt ein wichtiger Lückenschluss. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock reiht sich ein neben die Hansestädte Lübeck, Wismar und Stralsund (UNESCO-Welterbe) und vielen anderen, das auf diesem Gebiet führende Netzwerk zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen: Mitgliedschaftsbeitrag pro Jahr 2.500,00 EUR

Teilhaushalt: **45**

Produkt: **52300**

Bezeichnung: **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

in EUR

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
2020	56420010 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		2.500,00€		
	76420010				2.500,00€



Die finanziellen Mittel sind ab 2020 in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben:

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

1. Satzung des Vereins
2. Beitragsordnung
3. Daten und Fakten

Satzung

des

Europäische Route der Backsteingotik e.V.

Fassung laut Beschluss der Gründungsversammlung
vom 26. September 2007

Sitz:

Europäische Route der Backsteingotik e.V.

Littenstraße 10

D-10179 Berlin

Tel: +49 30 2061325-59

Fax: +49 30 2061325-1

E-Mail: info@eurob.org

www.eurob.org

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Europäische Route der Backsteingotik“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft, Bildung und Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterhalt und Weiterentwicklung einer „Europäischen Route der Backsteingotik“ als kulturhistorisch begründete internationale Organisation.
 - b) Erfassung und Dokumentation von Baudenkmälern der Backsteingotik entlang der „Europäischen Route der Backsteingotik“,
 - c) Darstellung der Geschichte und Entwicklung europäischer Backsteingotik und ihres bau-, kunst- und kulturhistorischen Kontexts,
 - d) Textliche und bildliche Darstellung lokaler, regionaler und grenzübergreifender Ausprägungen der Backsteingotik im gesamthistorischen Kontext,
 - e) Präsentation der „Europäischen Route der Backsteingotik“ und ihrer Bauten in der europäischen Öffentlichkeit,
 - f) Realisierung von Informationsveranstaltungen und kulturhistorisch verknüpften Maßnahmen und Projekten zur europäischen Backsteingotik,
 - g) Konzipierung und Realisierung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder und Interessenten europäischer Backsteingotik,

- h) Umsetzung lokaler, regionaler und internationaler Publikationen, Präsentationen und Veranstaltungen zur Information über die „Europäische Route der Backsteingotik“ und Einbindung von Bürgern und Akteuren vor Ort,
- i) Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial sowie Qualifizierung elektronischer Medien zur europäischen Backsteingotik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist es, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Gebietskörperschaften sowie solche Organisationen und Institutionen sein, deren Tätigkeiten einen kommunalen oder regionalen Bezug aufweisen. Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist dieser auf Verlangen des Antragstellers der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei Erlöschen;
 - b) mit dem Liquidationsbeschluss des Mitgliedes;
 - c) durch Austritt des Mitgliedes;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages weiterhin im Rückstand befindet. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.
7. Außerdem können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie andere Kompetenzträger, die den Zweck des Vereins fördern wollen, als fördernde Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden bei der Feststellung von Quoten nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten für sie die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung sowie
 - b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
3. Zusätzlich können Fachausschüsse eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes fördernde Mitglied hat Rederecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich erfolgen. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der auch das Stimmrecht ausüben darf. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter gegenüber nachzuweisen und bedarf der Schriftform.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Beschluss über die Einrichtung eines Beirats sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder;
 - g) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers;
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - i) Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins;
 - j) Änderungen der Satzung;
 - k) Beschlussfassungen über Anträge vom Vorstand abgelehnter Bewerber;
 - l) Auflösung des Vereins;
 - m) Beschlussfassung über Vereinsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 15.000 €.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung und der dem Vorstand schriftlich vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist ist mit der Absendung des Einladungsschreibens gewahrt. Das Einladungsschreiben ist dem Mitglied an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Im Streitfall hat der Vorstand die Zusendung der Einladung nachzuweisen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Als Ort sollte stets ein Ort bestimmt werden, an dem ein Mitglied seinen Sitz hat.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er binnen einer Frist von zwei Monaten einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks des Beschlussantrages vom Vorstand verlangt wird. Die Frist zur Einladung beträgt vierzehn Tage. Abs. 4 Sätze 2, 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keine der genannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/Die Protokollführer/in wird auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Stimmabgabe von Mitgliedern, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, ist zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sollen schriftlich erfolgen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, dem/der Vorsitzenden sowie dem/der 1., 2., 3. und 4. Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

- Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche reguläre Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung durch eine/n seiner Stellvertreter/innen vertreten.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzende/n mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die ranghöchste Stellvertreter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Planung und Koordinierung der Aktivitäten;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Berücksichtigung und Bearbeitung der Empfehlungen der Beiratssitzungen;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Vorschlag eines Geschäftsführers;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 6. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als je 15.000 Euro durch den Vorstand bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Organvertreter und Beauftragten seiner ordentlichen und/oder fördernden Mitglieder die Mitglieder für den Beirat. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Ein Beirat hat mindestens fünf, höchstens 12 Mitglieder; verliert ein Beiratsmitglied seine Funktion bei dem Mitglied, die ausschlaggebend für seine Nominierung als Beiratsmitglied war, oder scheidet das Mitglied, dessen Organvertreter oder Beauftragter das Beiratsmitglied ist, aus dem Verein aus, so endet dessen Mitgliedschaft im Beirat.
3. Der Beirat kann den Vorstand in fachlichen, wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten beraten.
4. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Beirats im Amt. Scheidet ein Mitglied eines Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche reguläre Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
5. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte. Der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter leitet die Sitzungen des Beirats. § 7 Abs. 6 bis 10 gelten entsprechend. Bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen wählt der Beirat eine/n Sitzungsleiter/in.
6. Der/die Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein.

§ 10 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand bedient sich zur Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer muss weder natürliche Person noch Vereinsmitglied sein.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen. Ihm steht in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht nur dann zu, wenn er ordentliches Mitglied des Vereins ist.
4. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 11 Fachausschüsse

1. Der Vorstand, der Beirat oder die Mitgliederversammlung können Fachausschüsse unter Angabe einer konkreten Aufgabenstellung einrichten. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung der Organe des Vereins zu speziellen Fragestellungen.
2. Den Fachausschüssen können auch externe Experten angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt maximal drei Jahre. Die erneute Berufung in Fachausschüsse ist zulässig.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Organvertreter und Beauftragten der Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Es sind nur solche Mitglieder wählbar, die dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung der Bücher vor, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu gewähren.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft, Bildung und Völkerverständigung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Verfügungen des Vereinsregistergerichts sowie des Finanzamts

Soweit das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, wegen einzelner Satzungsbestandteile Bedenken gegen eine Eintragung äußert bzw. das Finanzamt wegen solcher Satzungsbestandteile die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit nicht erteilt, ist der Vorstand berechtigt, durch Satzungsänderung Abhilfe zu schaffen. Für derartige Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Die Ziele des Vereins dürfen dabei nicht abgewandelt werden.

Beitragsordnung

des

Europäische Route der Backsteingotik e.V.

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 07. Oktober 2010

Sitz:

Europäische Route der Backsteingotik e.V.

Littenstrasse 10

10179 Berlin

Tel: +49 30 2061325-55

Fax: +49 30 2061325-1

E-Mail: info@eurob.org

www.eurob.org

Gemäß § 5 der Satzung des „Europäische Route der Backsteingotik“ e.V., von der Gründungsversammlung der Mitglieder beschlossen am 26. September 2007, werden von ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge erhoben.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **ordentliche** Mitglieder ist gestaffelt.
 - a. Ein ordentliches Mitglied mit dem Charakter einer Gebietskörperschaft oder einer Organisation oder Institution, deren Tätigkeit einen lokalen/kommunalen Bezug aufweist, leistet einen Beitrag von **EUR 2.500,00**
 - b. Einem ordentlichen Mitglied nach Abs. 1a. kann sich ein Partner gleichen Charakters, der jedoch laut den Standards der Auswahlkriterien kein ordentliches Mitglied werden kann, anschließen. Hierfür erhöht sich der jährliche Beitrag des Mitglieds um **EUR 600,00**
 - c. Ein ordentliches Mitglied kann durch Zusammenschluss von vier oder mehr kommunalen Gebietskörperschaften oder aber Organisationen, deren Tätigkeit einen lokalen/kommunalen Bezug aufweisen, gebildet werden. Der Zusammenschluss muss kulturell oder kulturgeographisch begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, insbesondere vor dem Hintergrund einer alternativen Vollmitgliedschaft der einzelnen Institutionen. Der Zusammenschluss wird formal durch eine der im Zusammenschluss vertretenen Institutionen repräsentiert und leistet einen Beitrag in Höhe von **EUR 2.500,00**
2. Der Mitgliedsbeitrag für **fördernde** Mitglieder ist gestaffelt.
 - a. Natürliche Personen **EUR 40,00**
 - b. Vereine, Verbände, Stiftungen, Kammern u.ä. **EUR 250,00**
 - c. Kleine Unternehmen **EUR 350,00**
 - d. Mittlere und große Unternehmen **EUR 600,00**

3. Bei Eintritt eines Mitglieds in den Verein zu einem anderen Zeitpunkt als zu Jahresbeginn wird ein einmaliger, zur Restlaufzeit des Jahres proportionaler Mitgliedsbeitrag erhoben. Von dieser Regel kann der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, in Einzelfällen abweichen mit dem Ziel, neue Mitglieder schon vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einzubinden. Ausgenommen sind hiervon natürliche Personen, die ihren Beitrag nur für eine volle Jahresmitgliedschaft zahlen.
4. Für das Jahr 2007 werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Jahresbeitrag entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 ist jährlich im Voraus bis zum 31. des Monats Januar zu leisten.
2. Der Beitrag entsprechend § 1 Abs. 3 wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig und ist binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Erteilung der Mitgliedschaft zu leisten.
3. Zahlungen erfolgen auf das Geschäftskonto des Vereins:
IBAN: DE57 1203 0000 1020 2243 49 (Deutsche Kreditbank AG)
SWIFT-Code/BIC: BYLADEM1001

§ 3 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde in der 4. Mitgliederversammlung des Vereins „Europäische Route der Backsteingotik“ am 07. Oktober 2010 beschlossen und verliert ihre Gültigkeit erst mit Erlass einer neuen Beitragsordnung.

Brandenburg an der Havel, den 07. Oktober 2010

Europäische Route der Backsteingotik e.V.

Daten und Fakten – 2019



(v. l. n. r.) St. Nikolai, Wismar | Klosterkirche, Løgumkloster | Mühlentor, Stargard | St. Nikolai, Greifswald | Rathaus, Szczecin/Stettin | St. Katharinen, Gdańsk/Danzig | Dom, Haderslev | Münster, Bad Doberan
Fotos: Eiko Wenzel; Doberaner Münster; Povl Søndergaard; Europäische Route der Backsteingotik

Hintergrund

Der gemeinnützige Verein „Europäische Route der Backsteingotik e.V.“ (EuRoB) wurde im September 2007 gegründet – eine Erfolgsgeschichte nach Abschluss zweier vorangegangener EU-Projekte (seit 2004).

Heute ist der Verein ein lebendiges internationales Netzwerk von Mitgliedsstädten und -regionen mit bedeutendem backsteingotischen Kulturerbe. Zu den Mitgliedern zählen 40 Städte und Regionen aus Deutschland, Dänemark und Polen. Bereits kurz nach der Gründung des Vereins hat sich die Europäische Route der Backsteingotik in der tourismusaffinen europäischen Öffentlichkeit fest etabliert.

Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Mitgliedsstädte, gegenseitiges Marketing, gemeinsame PR für die Route, ihre Städte und Regionen, gerichtet an das gesamteuropäische Publikum, Stakeholder und Presse. Zudem werden die Bauten der Backsteingotik, allesamt Denkmäler von herausragendem kulturellem Wert, angemessen mit touristischen Aktivitäten und Produkten von qualitativ hohem Anspruch verknüpft. In diesem Sinne spielt das Zusammenwirken von Vertretern von Denkmalpflege, Kirchen und Kirchgemeinden, Vereinen, Touristikern, Verwaltung und Politik eine herausgehobene Rolle. Das Zusammenspiel mit anderen lokalen und regionalen touristischen Höhepunkten ist Kernbestandteil aller Aktivitäten.

Zu der Zielgruppe der Route gehören Reisende ab Mitte 30 aufwärts, die sich für Themen wie Kultur, Geschichte, Kunst, Architektur, Gastronomie, Wellness, Museen, Religion, Schlösser und Gärten, Wandern, Radfahren und Caravanning interessieren. Der Verein spricht auch kulturtouristische Reiseveranstalter sowie die regionale und bundesweite (Reise-)Presse an, die solche Themen bedienen.

Mitglieder & Beitrag

- ❖ Derzeit 40 Städte und Regionen in Dänemark, Deutschland und Polen; 19 fördernde Mitglieder (Unternehmen, Vereine und Privatpersonen)
- ❖ Mitgliedschaft als Stadt: jährlich 2.500,- EUR



Aktivitäten und Vorteile für Mitglieder (Auswahl)

1) Gemeinsame Werbematerialien

Reiseführer „Entlang der Europäischen Route der Backsteingotik“

Um das Kulturerbe Backsteingotik repräsentativ in der Öffentlichkeit vorzustellen, veröffentlicht der Verein seit 2010 jährlich den Reiseführer „Entlang der Europäischen Route der Backsteingotik“, dessen Beliebtheit Jahr für Jahr wächst. Der Reiseführer ist die Hauptpublikation der Europäischen Route der Backsteingotik.

- ❖ Eine hochwertige, über 80-seitige Broschüre in Deutsch oder Polnisch (ab 2020 auch in Englisch geplant)
- ❖ Inhalt: Den Mittelpunkt bilden die Highlights der Backsteingotik sowie weitere kultur- und naturtouristische Sehenswürdigkeiten in den Mitgliedsstädten
- ❖ Format: DIN Lang (210 x 105 mm)
- ❖ Auflage 40.000-50.000 Stück
- ❖ Verteilung an
 - ❖ kulturtouristische Reiseveranstalter
 - ❖ alle Mitgliedsstädte und -regionen zur Auslage in deren Touristinformationen, Kirchen und sonstigen Objekten, die zur Route gehören
 - ❖ alle fördernden Mitglieder
 - ❖ alle Sponsoren des Reiseführers (derzeit ca. 30 Stück aus der Gastronomie und Hotellerie)
 - ❖ ca. 150 regionale und bundesweite Medien aus den Bereichen qualitative Tagespresse, Tourismus (z. B. Reise allgemein, Radfahren, Caravaning, Wandern), Architektur, Denkmalpflege und Religion
 - ❖ Tourismusbörsen und Events (z. B. CMT in Stuttgart, GTT in Gdańsk/Danzig, Kulturreisemesse in Hamburg, ITB Berlin)
 - ❖ Weitere Stakeholder (u. a. Deutsch-Polnische Gesellschaft, regionale Tourismusvereine)

Allgem. Flyer „Europäische Route der Backsteingotik – Kultur des Mittelalters und der Hanse“

Der allgemeine Flyer richtet sich an die Reisenden, die einen kurzen Überblick über die Route möchten. Er ist eine Art „Einstiegshilfe in die Welt der Backsteingotik“.

- ❖ Ein 16-seitiger Leporello, dreisprachig (Deutsch, Englisch, Polnisch)
- ❖ Inhalt: Stellt alle Mitglieder mit ihren Hauptwerken der Backsteingotik, den Verein und das Kulturerbe Backsteingotik kurz vor
- ❖ Format: DIN Lang (210 x 105 mm)
- ❖ Auflage 20.000 Stück
- ❖ Verteilung an
 - ❖ alle Mitgliedsstädte und -regionen zur Auslage in deren Touristinformationen, Kirchen und sonstigen Objekten, die zur Route gehören
 - ❖ Tourismusbörsen und Events (z. B. CMT in Stuttgart, GTT in Gdańsk/Danzig, Kulturreisemesse in Hamburg)

Radprodukte

Die Radflyer der Europäischen Route der Backsteingotik stellen jeweils eine Auswahl der Städte entlang der Route sowie weitere nennenswerte Städte mit backsteingotischen Bauten vor, die miteinander durch attraktive Radrouten verbunden sind. Denn die Reisezielgruppen „Rad“ und „Kultur“ überschneiden sich in vielerlei Hinsichten. Derzeit bestehen drei verschiedene Routen, mit denen man die Backsteingotik per Rad entdecken kann:

- 1) Ostseeküstenradweg von Haderslev (DK) nach Danzig (PL)
- 2) Mecklenburgischer Seen-Radweg: Backsteingotik zwischen Elbe und Stettiner Haff
- 3) Rundkurs Greifswald–Wolgast–Anklam

Verteilung an:

- ❖ alle Mitgliederstädte entlang der jeweiligen Radroute: bisher sind 20 Städte eingebunden
- ❖ passende regionale Tourismusverbände
- ❖ ADFC, EuroVelo, European Cyclists Federation
- ❖ Radreiseveranstalter

Sonstige Werbeprodukte

Der Verein produziert in regelmäßigen Abständen weitere **gemeinsame Informationsmaterialien** über die Route und die Mitgliedsstädte in mehreren Sprachen – zum Beispiel Postkarten, Flyer und Poster.

Außerdem stellt der Verein **Layoutvorlagen** für die Mitglieder zur Verfügung, so dass sie eigene Materialien im einheitlichen EuRoB-Design mit ihren eigenen Informationen und Bildern produzieren können, wenn dies gewünscht wird (Stadtflyer, Rollup, Poster, Schilder...).

2) Onlinepräsenz

Internetseite (www.eurob.org)

EuRoB hat eine Webseite auf der die Mitglieder und ihre Bauwerke vorgestellt werden. Sie ist ständig aktuell.

Diese dreisprachige Webseite (deutsch, englisch, polnisch) wurde 2018 vollkommen überarbeitet und erneuert.

Social Media (www.facebook.com/backsteingotik, www.instagram.com/brick_gothic)

Seit Mitte 2014 hat die Europäische Route der Backsteingotik auch eine eigene **Facebook-Seite**, auf der regelmäßig Wissenswertes rund um die Backsteingotik und Ihre Mitglieder gepostet wird. Derzeit folgen dieser Seite rund 885 Personen und Institutionen.

Seit Januar 2018 sind wir auch auf **Instagram** aktiv und haben dort aktuell 244 Abonnenten.

3) Veranstaltungen

Der Verein besucht wichtige touristische und denkmalpflegerische **Messen** und Veranstaltungen (z. B. CMT (Stuttgart), GTT (Gdańsk/Danzig), denkmal (Leipzig), Tag des Denkmals, Hansetage etc.) Der Verein stellt die Route dort vor und verteilt seine Werbematerialien.

Daneben nimmt der Verein an **Tagungen** rund um den Denkmalschutz und Kulturtourismus teil. Zu den internen Veranstaltungen gehören neben **Vorstandssitzungen** und **Mitgliederversammlung**, auch **Treffen** und **Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen** mit den Mitgliedern zu unterschiedlichen Themen im Bereich Denkmalpflege, Tourismus und Marketing.

Wir haben **zwei aktive Fachausschüsse**: den **Fachausschuss Marketing** sowie den **Fachausschuss Wissenschaft**. Letzterer wird derzeit zu einem internationalen **Backstein-Forum** ausgebaut.

Seit 2018 feiern wir jährlich am dritten Samstag im Juni den **Tag der Backsteingotik**.

4) Presse

Der Verein veröffentlicht **Pressemitteilungen** zu den wichtigsten Themen rund um die Route und verfasst **Beiträge** zur Europäischen Route der Backsteingotik für externe touristische Publikationen sowie Publikationen der Mitglieder.

EuRoB verfügt über eine zentrale **Pressedatenbank** mit ca. **180 Kontakten** zu bundesweiter Reisepresse, regionaler und überregionaler Presse sowie zu Medien aus den Bereichen Denkmalpflege, Architektur, Religion u. a.

Es gibt ein regelmäßiges fallbezogenes **Medien-Monitoring**. Es werden durchschnittlich 30 Presseauschnitte pro Jahr deutschlandweit registriert.

Bei weiteren Fragen und für mehr Informationen sprechen Sie uns gerne an!

Kontakt

Europäische Route der Backsteingotik e.V.
Littenstrasse 10
10179 Berlin

info@eurob.org
www.eurob.org
www.facebook.com/backsteingotik
www.instagram.com/brick_gothic

Dr. Edith Kowalski (Geschäftsführerin)
edith.kowalski@eurob.org

Tel. +49 (0)30 2061325-55
Fax +49 (0)30 2061325-1

oder

Christoph Pienkoß (Vorstandsvorsitzender)
christoph.pienkoss@eurob.org